

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die  
**Mitglieder des Naturschutzbeirates**  
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

**Umweltamt**

**Dienstgebäude**

Bismarckstr. 16, Düren

**Zimmer-Nr. B 609**

**Auskunft**

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**

Servicezeiten

**Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/3

Datum

31. März 2023

Einladung zur 12. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Einladung zur**

**12. Sitzung des Beirates**

**bei der Unteren Naturschutzbehörde**

**am Montag, den 17. April 2023, 18:00 Uhr,**

**Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16**

**SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)**

**Sparkasse Düren**  
IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12  
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

**Postbank Köln**  
IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Zentrale**  
0 24 21.22-0

**Paketanschrift**  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

**Datenschutz-Hinweise**  
[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

**Soziale Medien**  
[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

## Tagesordnung für die 12. Sitzung

### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die 11. Sitzung des Naturschutzbeirates am 29.03.2023
2. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
3. Anhörung in Bauleitplanverfahren
  - 3.1. Stadt Linnich: Bebauungsplan und 38. FNP-Änderung zum Bebauungsplan Linnich Nr. 44 "In den Stadt-benden" im Parallelverfahren
  - 3.2. Stadt Nideggen: Aufstellung Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
4. Mitteilungen und Anfragen
  - 4.1. BImSchG-Verfahren zur Errichtung und Betrieb von zwei WEA in Aldenhoven-Pattern
  - 4.2. Sonstige Mitteilungen
  - 4.3. Anfragen

### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

5. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen samt Anlagen zu TOP 3.1 und 3.2 sowie 4.1 sind beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

**Dr. Achim Siepen**

Für die Richtigkeit:

Verena Klöcker

**Stadt Linnich: Bebauungsplan und 38. FNP-Änderung zum Bebauungsplan Linnich Nr. 44 "In den Stadtbenden" im Parallelverfahren**

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Stadt Linnich in dem o.g. Bauleitplanverfahren gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt (Offenlage). Die Öffentlichkeit und Behörden wurden bereits vom 05.09.2022 bis 07.10.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) beteiligt. Der Beirat hat seine Stellungnahme am 26.09.2022 abgegeben.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage durch die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 "In den Stadtbenden" im Parallelverfahren.

Das Plangebiet (Gemarkung Linnich, Flur 22, Flurstück 93 (tlw.)) umfasst eine Fläche von ca. 1,25 ha und wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Östlich des Plangebietes grenzt das Klärwerk an. Im Süden befindet sich ein Umspannwerk, im Südosten verläuft die Bundesstraße 57.

Alle für Natur und Landschaft notwendigen Gutachten wurden vorgelegt. Die vollständigen Planunterlagen können digital unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/linnich/beteiligung>

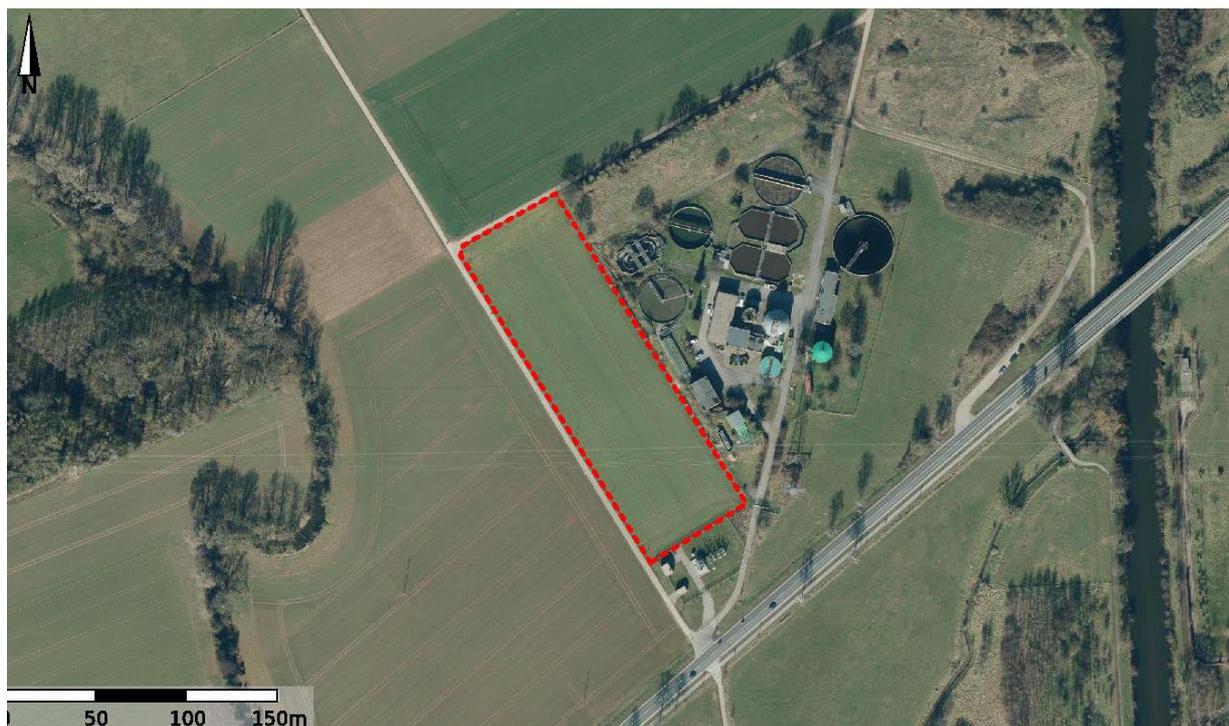


Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (Land NRW, 2020)

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des derzeit noch rechtsgültigen Landschaftsplanes (LP) 2 "Ruraue" von 1984. Sie wird vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) Ziffer 2.3-3 „Ruraue nördlich der Autobahn A 44“ überlagert. Im Entwurf des neuen, in Aufstellung befindlichen LP 2 „Rur- und Indeaue“ ist das Plangebiet nicht mehr als Schutzgebiet festgesetzt.

## Derzeit rechtsgültige FNP-Darstellung



## Geplante FNP-Darstellung



Für den Änderungsbereich des FNP werden im aktuell rechtskräftigen FNP "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Diese Darstellung soll im Zuge der 38. Änderung zu "Sonderbaufläche" (Zweckbestimmung: Photovoltaik) geändert werden, da die Flächen vorwiegend der Energieversorgung dienen sollen.

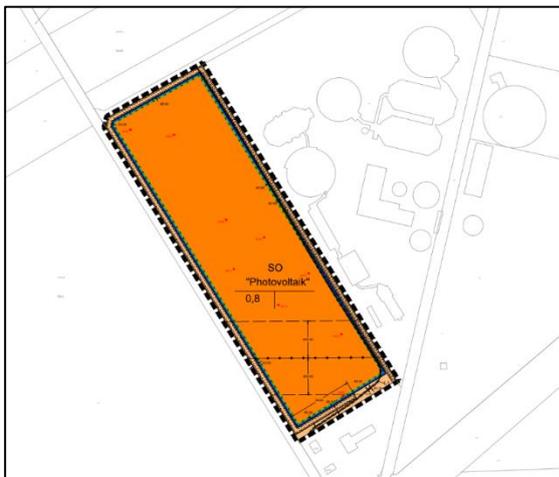


Abbildung 2: Bebauungsplan Linnich Nr. 44

Das Plangebiet wird im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind neben der Freiflächenphotovoltaikanlagen auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen. Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Die Flächen zwischen und unter den Modultischen sollen als extensive Grünlandfläche entwickelt und landwirtschaftlich (Mahd, Beweidung) genutzt werden. Entlang der gesamten Plangebietsgrenze werden Maßnahmenflächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen festgesetzt.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe 1) konnte ein Brutvorkommen der planungsrelevanten Arten Feldlerche und Rebhuhn zunächst nicht sicher ausgeschlossen werden. Dies wurde jedoch im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung (Stufe II) untersucht und wurde nicht bestätigt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen.

Ein ökologischer Ausgleich ist nicht erforderlich, da bereits durch die Einsaat mit regionalem Saatgut insgesamt eine Aufwertung erfolgt. Des Weiteren ist eine Bauzeitenregelung und als zusätzliche Ausgleichsmaßnahme die Eingrünung der Plangebietsgrenzen durch die Anlage eines Gehölzstreifens aus gebietsheimischen Pflanzen auf ca. 1.500 m<sup>2</sup> vorgesehen.

## Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

## **Stadt Nideggen: Aufstellung Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

### Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Stadt Nideggen in dem o.g. Bauleitplanverfahren gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (mit Scoping zur Umweltprüfung) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt. Die Stellungnahme der UNB ist bis zum 24.04.2023 abzugeben.

Parallel erfolgt die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG).

### **Anlass und Ziel der Planung:**

Grundsätzlich sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert. Mit dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Fassung vor der Änderung durch das Wind-an-Land-Gesetz hat der Gesetzgeber ein Rechtsinstrument geschaffen, mit dem die Privilegierung auf sogenannten Konzentrationszonen beschränkt werden kann. Gemäß den Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB gelten die Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplanes mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für kommunale Planungen fort, wenn der Flächennutzungsplan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist. Die Stadt Nideggen beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf die aus ihrer Sicht am besten für diese Nutzung geeigneten Flächen zu beschränken. In diesem Zusammenhang soll die vorliegende Standortuntersuchung als Grundlage für die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung für Konzentrationszonen für die Windkraft genutzt werden.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung können über die Internetseite der Stadt Nideggen unter <https://www.nideggen.de/wirtschaft-bauen/bauen.php> unter der Rubrik **Laufende Bauleitplanverfahren** (oder Wirtschaft-Bauen-Umwelt-Stadtentwicklung → Bauen → Laufende Bauleitplanverfahren) eingesehen werden.

Durch das Büro VDH in Erkelenz wurde eine „Standortuntersuchung zur Ausweisung von Windenergiegebieten in der Stadt Nideggen“ erstellt.

Im Ergebnis werden sieben Gebiete mit einer Gesamtgröße von 263,90 ha als geeignet für die Ausweisung von Windenergiegebieten bewertet. Diese sind Gegenstand der vorliegenden frühzeitigen Beteiligung. Ferner soll eine Artenschutzprüfung der Stufe I erarbeitet werden. Hierdurch können sodann weitere Daten über die tatsächliche Eignung der Flächen gesammelt und in die Abwägung eingestellt und die Standortuntersuchung fortgeschrieben werden.

In der **Anlage 1** sind als Auszug die Kapitel 1.1. bis 1.3 und 3.2 bis 5. dargestellt. Aufgrund des Umfangs bzw. des Maßstabs der Karten können diese hier – auch ausschnittsweise – nicht reproduziert werden. Es wird auf die o.g. Quelle verwiesen. Sofern Bedarf besteht, können diese im Rahmen der Sitzung per Beamer dargestellt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

In der Sitzung zu formulieren.

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 AUSGANGSSITUATION

Mit dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde es zur gemeinsamen Mission gemacht, den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen. Darüber hinaus zeigt die durch den Russischen Angriffskrieg hervorgerufene Energie-Krise einen wachsenden Bedarf nach im Inland produziertem Strom und einer Versorgungsunabhängigkeit auf. Erneuerbare Energien leisten dabei einen immensen Beitrag. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 07.07.2022 das sogenannte „Osterpaket“ beschlossen (Deutscher Bundestag, 2022). Hiermit wurde die Nutzung erneuerbarer Energien zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt (BMWK, 2022). Zudem hat der Bundesrat am 08.07.2022 das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ („Wind-an-Land-Gesetz“) beschlossen. Dieses ist am 01.02.2023 in Kraft getreten. Neben dem „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) umfasst es Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und weiterer Gesetze.

Im WindBG werden verbindliche Flächenbeitragswerte festgelegt. Derzeit sind nur rund 0,8 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen, wovon 0,5 % tatsächlich zur Verfügung stehen. Künftig ist in jedem Bundesland ein festgelegter prozentualer Anteil der Landesfläche auszuweisen (§ 3 Abs. 1 WindBG). In NRW liegen die Ziele gemäß Anlage 1 WindBG bis 2027 bei 1,1 % und bis 2032 bei 1,8 % der Landesfläche. Bei Nichterreichen sind Windenergieanlagen sodann im gesamten, von der Zielfestlegung betroffenen Planungsraum privilegiert. Zudem sind Mindestabstandsregelungen auf der Grundlage von § 249 Abs. 3 BauGB in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Als ausgewiesen gelten Flächen, wenn sie innerhalb eines Windenergiegebietes liegen. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 WindBG handelt es sich hierbei maßgeblich um Vorranggebiete und hiermit vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen; für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 WindBG zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen. Nach der Gesetzesbegründung werden vom Begriff der Windenergiegebiete alle planerischen Festsetzungen, Darstellungen bzw. zielförmigen Festlegungen von Flächen für die Windenergie an Land gleich welcher Planungsebene umfasst.

Außerhalb der Windenergiegebiete richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen sodann nach § 35 Abs. 2 BauGB. Demnach können Sonstige Vorhaben im Außenbereich im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine den Konzentrationszonen entsprechende Ausschlusswirkung ist durch die Windenergiegebiete folglich nicht mehr gegeben. Gleichwohl sind an die Genehmigung von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete – da ein Genehmigungshindernis nicht erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung vorliegt – hohe Anforderungen zu stellen.

Die Ausweisung der Windenergiegebiete ist zunächst Aufgabe der Länder. Der inzwischen unterschriebene Zukunftsvertrag für NRW reagiert bereits auf die geänderten Rahmenbedingungen und die Landesregierung hat am 30.08.2022 Eckpunkte für eine Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen. Ziel der Änderung ist es, die landesplanerische Grundlage für eine zügige Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes zu schaffen und eine gerechte Verteilung der im Wind-an-Land-Gesetzes genannten Flächenbeitragswerte auf die regionalen Planungsgebiete zu fördern. Mit einer entsprechenden Reaktion im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (RPK) ist zu rechnen.

## 1.2 AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG

Grundsätzlich sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert. Mit dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Fassung vor der Änderung durch das Wind-an-Land-Gesetz hat der Gesetzgeber ein Rechtsinstrument geschaffen, mit dem die Privilegierung auf sogenannten Konzentrationszonen beschränkt werden kann. Gemäß den Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB gelten die Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplans mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für kommunale Planungen fort, wenn der Flächennutzungsplan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist. Die Stadt Nideggen beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf die aus ihrer Sicht am besten für diese Nutzung geeigneten Flächen zu beschränken. In diesem Zusammenhang soll die vorliegende Standortuntersuchung als Grundlage für die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung für Konzentrationszonen für die Windkraft genutzt werden.

## 1.3 METHODIK

Bei der Ausschlussplanung durch Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11). Die Ausarbeitung erfolgt abschnittsweise (vgl. ebd.). Darüber hinaus sind die Zielsetzung und die Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone zu dokumentieren (vgl. ebd.; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 4 C N 1/12; MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018). Methodische Fehler im Ausweisungsprozess können auch durch eine maximale bzw. im Ergebnis ausreichende Flächenausweisung nicht geheilt werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE). Vor diesem Hintergrund wird die in der vorliegenden Standortuntersuchung herangezogene Methodik nachfolgend erläutert.

Die vorliegende Untersuchung erfolgt in fünf Arbeitsschritten. Die Schritte 1 und 2 werden in der „**Grobuntersuchung**“ zusammengefasst. Hierin werden diejenigen Tabuzonen ermittelt, die sich für die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht eignen oder aufgrund von städtebaulichen Erwägungen nicht in Anspruch genommen werden sollen. Diese Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in „harte Tabuzonen“ und in „weiche Tabuzonen“. In der Rechtsprechung wird diese Unterscheidung bisher regelmäßig als zwingend angesehen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE). Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist daher bewusst zu treffen und zu dokumentieren.

Im **Schritt 1** wird der Geltungsbereich dieser Untersuchung um diese harten Tabuzonen reduziert. Harte Tabuzonen stehen der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11). Hierdurch kann der Raum identifiziert werden, der einer weiteren Reduzierung im Wege der kommunalen Abwägung zugänglich ist. Bei den verbleibenden Flächen handelt es sich um das sogenannte „**Gesamtpotential**“.

Eine Reduzierung des Gesamtpotentials um diese zusätzlichen, weichen Tabuzonen erfolgt im **Schritt 2**. Weiche Tabuzonen sind Bereiche, in denen WEA zwar tatsächlich und rechtlich errichtet und betrieben werden können, in denen sie aber aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die eine Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, nicht errichtet werden sollen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE). Nach Ausschluss der weichen Tabuzonen verbleiben die sogenannten „**Potentialflächen**“.

Die darauffolgenden Schritte 3 und 4 werden in einer „Detailuntersuchung“ zusammengefasst, innerhalb derer die Potentialflächen einer Einzelabwägung unterzogen werden. „Die Einzelabwägung der Potentialflächen schließt auch die Bewertung mit ein, ob der Windenergienutzung auf diesen Flächen dauerhaft unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, die nicht bereits in Form der harten und weichen Tabuzonen berücksichtigt wurden [...]“ (vgl. Agatz, 2017). Ein flächenmäßiger Ausschluss aller Kriterien, die der Errichtung einer WEA entgegenstehen könnten, ist im Rahmen der vorangegangenen Grobuntersuchung nicht erforderlich (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016 – 12 KN 64/14). Es muss lediglich absehbar sein, dass kleinteilige oder unbekannte Restriktionen, die Windenergienutzung nicht großflächig in Frage stellen und überwunden werden können (vgl. ebd.; OVG Greifswald Urteil vom 03.04.2013 – 4 K 24/11; Fachagentur Windenergie an Land, 2016). Daher werden die ermittelten Potentialflächen im **Schritt 3** einer konkreten „Eignungsprüfung“ unterzogen.

Im **Schritt 4** findet die sogenannte „Vorabwägung“ statt, innerhalb derer die Gründe, die für oder gegen die Ausweisung einer Potentialfläche als Windenergiegebiet sprechen, gegenübergestellt werden. Hierdurch können diejenigen Potentialflächen, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung in Betracht kommen, in eine von der jeweiligen Eignung abhängige Rangfolge überführt werden.

Im **Schritt 5** erfolgt vorliegend eine „Überprüfung der Untersuchungsergebnisse auf substanziellen Raum“. Diese soll Aufschluss darüber geben, welche der am besten geeigneten Potentialflächen ausgewiesen werden müssen, um der Windkraft substanziellen Raum zu bieten. Im Ergebnis der Abwägung verbleiben die zur Ausweisung empfohlenen **Konzentrationszonen**.

#### 1.4 ABGRENZUNG VON GELTUNGSBEREICH, PLANUNGS- UND UNTERSUCHUNGSRAUM

Der Geltungsbereich und der Untersuchungsraum der Standortuntersuchung sind nicht deckungsgleich. Die Privilegierung von Windenergieanlagen stützt sich auf den § 35 BauGB, der das Bauen im Außenbereich regelt. Bereiche, die nicht zum Außenbereich gehören, die sich also im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile i.S.d. § 34 BauGB befinden, werden vom Regelungsgehalt einer Ausschussplanung nicht erfasst.

Der **Geltungsbereich** der Standortuntersuchung bezieht sich somit lediglich auf den Außenbereich. Dessen Abgrenzung erfolgte anhand einer Erfassung der vorliegend relevanten Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB sowie einer Beurteilung des verbleibenden Innenbereichs anhand des § 34 BauGB. Im Innenbereich befinden sich nicht nur Wohnnutzungen, sondern auch Infrastrukturflächen, Grünflächen, öffentliche Einrichtungen, Gewerbeflächen etc.

Aufgrund der neuen Regelungen des § 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2021 (BauGB AG NRW) wird der Geltungsbereich auf den sogenannten **Planungsraum** reduziert. Als Planungsraum ist der Bereich des Geltungsbereiches zu verstehen, welcher der kommunalen Planung überhaupt zugänglich ist. Hierbei handelt es sich i.S.d. Gesetzes um den Außenbereich abzgl. eines Abstandes von 1.000 m gegenüber Wohngebäuden in den nachfolgenden Gebieten:

- Gebiete mit Bebauungsplänen (§30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind
- Gebiete im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB

### Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche besteht aus den Flächen 16a mit 0,28 ha und 16b mit 0,02 ha. Somit hat die Potentialfläche eine Größe von insgesamt 0,30 ha und bietet keinen Platz zur Errichtung einer modernen Windenergieanlage.

### Fazit

Aufgrund ihrer Größe und Zuschnitts kommt die Fläche nicht zur Ausweisung in Betracht.

## 3.2 SCHRITT 4: VORABWÄGUNG

Im Anschluss an die Detailuntersuchung erfolgt im letzten Schritt die Vorabwägung der Flächen untereinander. Es handelt sich um eine Abwägungsempfehlung. Die endgültige Abwägung liegt im alleinigen Kompetenzbereich des Rates der Stadt Nideggen (kommunale Planungshoheit).

Da die Ausweisung von Windenergiegebieten für die im Ausschlussbereich liegenden Grundstücke eine starke Inhalts- und Schrankenbestimmung darstellt, ist bei der Festlegung, welche Potentialflächen ausgewiesen werden sollen, das Gebot der Gleichbehandlung besonders zu berücksichtigen. Im Sinne höchster Sicherheit sollte dieser Anspruch auf die vorliegend vorbereitete Ausweisung von Windenergiegebieten übertragen werden. Daher erfolgt die Vorabwägung anhand der in Kapitel 3.1.1 dieser Untersuchung aufgestellten Kriterien. Wenn nicht alle Potentialflächen ausgewiesen werden sollen, muss zwischen den Flächen eine Abwägung erfolgen.

### 3.2.1 Bewertung der Potentialflächen

#### Größe

Die Potentialflächen 1b, 1c, 2b, 8, 9, 10, 15, 16a und 16b sind aufgrund der Größe bzw. des Zuschnittes zur Ausweisung als Windenergiegebiet ungeeignet und werden nachfolgend nicht weiter betrachtet. Darüber hinaus sind die Potentialflächen 6a, 6b, 6c, 7a, 7b, 11, 14a und 14b deutlich kleiner als 15 ha und wurden somit schlechter bewertet. Allenfalls könnte nur eine Windenergieanlage auf den o.g. Flächen errichtet werden. Im Hinblick auf die Planungsabsicht, durch die Ausweisung von Windenergiegebieten Windenergieanlagen möglichst zu bündeln, werden diese Flächen ebenfalls nicht zur Ausweisung empfohlen.

#### Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Innerhalb der Potenzialflächen bestehen keine geschützten Landschaftsbestandteile. Allerdings ragt eine kleine Teilfläche eines Verbundkorridors in die Fläche 3 und Fläche 4 hinein. Darüber hinaus liegen die Flächen 5 und 12 innerhalb der Wasserschutzzone III.

#### Wasserschutz

Die Flächen 5 und 12 liegen innerhalb der Wasserschutzzone III und grenzen unmittelbar an die Wasserschutzzone II.

### Kulturgüter

Zur Beurteilung der Flächen erfolgte eine erste Einschätzung zum Landschaftsbild. Die Flächen 2a, 3a, 3b, 3c, 5, 12 und 13 weisen hinsichtlich des Landschaftsbildes ein mittleres Konfliktpotenzial auf. Die Flächen 1a und 4 haben hinsichtlich des Landschaftsbildes ein erhöhtes Konfliktpotenzial.

Die Flächen 2, 3, 4, 5, 12 und 13 liegen in der Kulturlandschaft „Eifel“ und werden von der bedeutsamen Kulturlandschaft 24.02 „Mittlere Rur – Nideggen“ überlagert.

In einem Umkreis von 3 km befinden sich Baudenkmäler, die überwiegend innerhalb der Siedlungsflächen liegen. Sichtbeziehungen könnten durch die 3 Baudenkmäler innerhalb des Naturschutzgebietes „Muschelkalkkuppen mit Neffelbach und Wattlingsgraben nördlich Wollersheim“ durch die Fläche 5 und 12 betroffen sein.

### Umsetzbarkeit

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

## 3.2.2 Ergebnis

| Kategorie                          | Kriterium der Detailprüfung                   | Erläuterung          | Fläche 1a | Fläche 2a | Fläche 3a/b/c       | Fläche 4            | Fläche 5  | Fläche 12 | Fläche 13 |
|------------------------------------|---|----------------------|-----------|-----------|---------------------|---------------------|-----------|-----------|-----------|
| Größe und Zuschnitt                | Größe   | < 15 ha              | 15,92 ha  | 41,50 ha  | 34,86 ha            | 22,08               | 97,07 ha  | 30,01 ha  | 22,41 ha  |
|                                    |   | < 34 ha              |           |           |                     |                     |           |           |           |
|                                    |   | > 34 ha              |           |           |                     |                     |           |           |           |
|                                    | Zuschnitt                                     | 1 Anlage             | ca. 2 WEA | ca. 3 WEA | ca. 3 WEA           | ca. 2 WEA           | ca. 5 WEA | ca. 2 WEA | ca. 2 WEA |
|                                    | 2 Anlagen                                     |                      |           |           |                     |                     |           |           |           |
|                                    | 3+ Anlagen                                    |                      |           |           |                     |                     |           |           |           |
| Naturschutzfachliche Schutzgebiete | Biotopverbund und geschützte Landschaftsteile | Mehr als 1 Kategorie | Nein      | Nein      | Biotopverbundfläche | Biotopverbundfläche | Nein      | Nein      | Nein      |
|                                    |   | 1 Kategorie          |           |           |                     |                     |           |           |           |
|                                    |   | nein                 |           |           |                     |                     |           |           |           |
| Wasserschutz                       | WSZ III                                       | Nein                 | Nein      | Nein      | Nein                | Nein                | ja        | ja        | Nein      |

|             |                  |  |   |   |   |   |   |   |   |
|-------------|------------------|--|---|---|---|---|---|---|---|
| Kulturgüter | Landschaftsbild  | Über 300 €/m                             | Erhöhtes Konfliktpotential              | Mittleres Konfliktpotential                                     | Mittleres Konfliktpotential                         | Erhöhtes Konfliktpotential                                      | Mittleres Konfliktpotential                         | Mittleres Konfliktpotential                         | Mittleres Konfliktpotential                                   |
|             |                  | Unter 300 €/m                            |   |   |   |   |   |   |   |
|             | Vorbelastung     | nein                                     | Ja, WEA, L 246 Hochspannungsfreileitung | Ja, WEA in der Umgebung, L11, Hochspannungsfreileitung          | ja, angrenzend WEA, L11, Hochspannungsfreileitung   | Ja, WEA   | Nein  | nein  | Nein  |
|             |                  | Ja, andere                               |   |   |   |   |   |   |   |
|             |                  | Ja, WEA                                  |   |   |   |   |   |   |   |
|             | Kulturlandschaft | Landesbed. KLB                           | Ohne KLB                                | bedeutungsvoller KL (24.02)                                     | bedeutungsvoller KL (24.02)                         | bedeutungsvoller KL (24.02)                                     | bedeutungsvoller KL (24.02)                         | bedeutungsvoller KL (24.02)                         | bedeutungsvoller KL (24.02)                                   |
|             |                  | Bedeutungsvolle KLB                      |   |   |   |   |   |   |   |
|             |                  | Ohne KLB                                 |   |   |   |   |   |   |   |
|             | Baudenkmale      | Viele Denkmäler, viele Sichtbeziehungen  | Keine Denkmäler                         | 18 Denkmäler im 3-km-Radius, Sichtbeziehung zu mehreren möglich | 18 Denkmäler im 3-km-Radius, Sichtbeziehung möglich | 18 Denkmäler im 3-km-Radius, Sichtbeziehung zu mehreren möglich | 18 Denkmäler im 3-km-Radius, Sichtbeziehung möglich | 14 Denkmäler im 3-km-Radius, Sichtbeziehung möglich | 52 Denkmäler 3-km-Radius, Sichtbeziehung bei mehreren möglich |
|             |                  | Wenige Denkmäler, viele Sichtbeziehungen |   |   |   |   |   |   |   |
|             |                  | wenige Denkmäler, kaum                   |   |   |   |   |   |   |   |

|                  |                                      |                                 |                  |                                 |                              |                              |                       |                              |  |
|------------------|--------------------------------------|---------------------------------|------------------|---------------------------------|------------------------------|------------------------------|-----------------------|------------------------------|--|
|                  |                                      | Sicht-<br>bezie-<br>hun-<br>gen |                  |                                 |                              |                              |                       |                              |  |
| Fazit            | Mehr-<br>heit<br>grün                | 4 Grün<br>4<br>Orange           | 3 Grün<br>5 Gelb | 1 Grün<br>5 Gelb<br>2<br>Orange | 2 Grün<br>2 Gelb<br>4 Orange | 2 Grün<br>4 Gelb<br>3 Orange | 4 Gelb<br>4<br>Orange | 1 Grün<br>2 Gelb<br>5 Orange |  |
|                  | Mehr-<br>heit<br>gelb/<br>orang<br>e |                                 |                  |                                 |                              |                              |                       |                              |  |
|                  | Mehr-<br>heit<br>orang<br>e          |                                 |                  |                                 |                              |                              |                       |                              |  |
| Flächenrangfolge |                                      | 1                               | 2                | 5                               | 4                            | 3                            | 6                     | 7                            |  |

Tabelle 8: Rangfolge der Flächenpotentiale

Unter Berücksichtigung der in den vorangegangenen Kapiteln untersuchten Aspekten erscheinen die Potentialflächen 1b, 1c, 2b, 6a, 6b, 6c, 7a, 7b, 8, 9, 10, 14a, 14b, 15, 16a und 16b als wenig für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet. Demgegenüber weisen die Potentialflächen 1a, 2a, 3a, 3b, 3c, 4, 5, 12 und 13 eine hohe Eignung für eine entsprechende Aufweisung aus. Es spricht einiges dafür, dass die Ausweisung aller Flächen substanziellen Raum bieten würde. Ein diesbezüglicher Nachweis erfolgt im nachfolgenden Kapitel 4 dieser Untersuchung.

### 3.2.3 Umgang mit bestehenden Konzentrationszonen und Windenergieanlagen

Im Stadtgebiet von Nideggen wurden zwei Konzentrationszonen ausgewiesen. Diese wurden gerichtlich überprüft und haben der Überprüfung nicht standgehalten. Gleichwohl wurden die ehemaligen Zonen nachrichtlich in die Karten zur vorliegenden Untersuchung aufgenommen. Es zeigt sich, dass Teile der ehemaligen Zonen von den vorliegend definierten Tabukriterien erfasst werden. Die nicht von Tabukriterien erfassten Teilbereiche werden als Potenzialflächen definiert und – insbesondere im Hinblick auf die hier bereits bestehenden Anlagen – für eine Ausweisung empfohlen. Auf diese Weise wird ein Repowering der bestehenden Anlagen begünstigt.

## 4 SCHRITT 5: ÜBERPRÜFEN DER ERGEBNISSE AUF SUBSTANZIELLEN RAUM

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Flächen 1a, 2a, 3a, 3b, 3c, 4, 5, 12 und 13 nach heutigem Kenntnisstand zur Ausweisung von Windenergiegebiete geeignet sind. Dies entspricht einer Gesamtfläche im Umfang von 263,90 ha. Eine diesbezügliche Aufstellung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

| Fläche/Bezeichnung | Größe            |
|--------------------|------------------|
| 1a                 | 15,92 ha         |
| 2a                 | 41,5 ha          |
| 3a/b/c             | 34,86 ha         |
| 4                  | 22,08 ha         |
| 5                  | 97,07 ha         |
| 12                 | 30,06 ha         |
| 13                 | 22,41 ha         |
| <b>Gesamt:</b>     | <b>263,90 ha</b> |

Tabelle 9: Übersicht der zur Ausweisung als Windenergiegebiete empfohlenen Potentialflächen

Nach Abzug der harten Tabukriterien, die der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen, verbleibt in Nideggen eine Gesamtfläche von ca. 1.209 ha. Bei einer Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen werden ca. 26 % der Stadt Nideggen nach Abzug der harten Tabukriterien ausgewiesen.

Bei der Beantwortung der Frage, ob die Planung der Windenergie in substantiellem Maße Raum belässt, orientiert sich die vorliegende Untersuchung zunächst an der Rechtsprechung zur Konzentrationszonen-Planung. Demnach ist der substantielle Raum zunächst an der Fläche zu bemessen, auf den die planende Kommune im Rahmen der Abwägung überhaupt zugreifen kann. Hierbei handelt es sich um die Flächen, die nach Abzug der harten Tabukriterien verbleiben (vgl. z.B. BVerwG, Beschluss vom 12.05.2016 - 4 BN 49/15 und OVG NRW, Urteil vom 20.01.2021 - 2 D 100/17.NE). Nach Abzug der harten Kriterien verbleibt in Nideggen eine Fläche von ca. 1.209 ha. Bei Ausweisung der empfohlenen Flächen würden ca. 26 % der vorgenannten Flächen ausgewiesen. Von der Schaffung substantiellen Raumes wäre in diesem Zusammenhang auszugehen.

Gleichwohl ist künftig, wie im Kapitel 1 dieser Untersuchung ausgeführt, in jedem Bundesland ein festgelegter prozentualer Anteil der Landesfläche auszuweisen. In NRW liegen die Ziele gemäß Anlage 1 WindBG bis 2027 bei 1,1 % und bis 2032 bei 1,8 % der Landesfläche. Anhand der nachfolgenden Tabelle wird deutlich, welche Flächen als Windenergiegebiete ausgewiesen werden müssen, um diesen Zielsetzungen zu genügen. Demnach würden die Ziele für das Gebiet der Stadt Nideggen erfüllt, wenn mindestens die Flächen 1a, 2a und 5 ausgewiesen werden.

| Fläche    |             | Größe    | In Prozent % (von 6.506 ha) |  |
|-----------|-------------|----------|-----------------------------|--|
| Rangfolge | Bezeichnung |          | Einzelfläche                | bei gemeinsamer Betrachtung mit vorherigen Flächen |
| 1         | 1a          | 15,92 ha | 0,24%                       | 0,24%  |
| 2         | 2a          | 41,50 ha | 0,64%                       | 0,88%  |
| 3         | 5           | 97,07 ha | 1,49%                       | 2,37%  |
| 4         | 4           | 22,08 ha | 0,34%                       | 2,71%  |
| 5         | 3           | 34,86 ha | 0,54%                       | 3,25%  |
| 6         | 12          | 30,06 ha | 0,46%                       | 3,71%  |
| 7         | 13          | 22,41 ha | 0,34%                       | 4,05%  |

Tabelle 10: Rangfolge der zur Ausweisung als Windenergiegebiete empfohlenen Potentialflächen

Derzeit wird davon ausgegangen, dass diese Vorgabe durch Zielfestlegungen im LEP auf die einzelnen Regierungsbezirke aufgeteilt wird. Welchen Anteil Nideggen hierbei zu erfüllen hätte, ist noch unklar. Es spricht jedoch einiges dafür, dass ländliche Räume mit vielen Freiflächen einen größeren Beitrag leisten müssen als Urbane Räume mit hohem Siedlungsflächenanteil.

## 5 WEITERES VORGEHEN

Auf der Grundlage der vorliegenden Standortuntersuchung beabsichtigt die Stadt Nideggen die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zu Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich. Ein Aufstellungsbeschluss wurde gefasst und bekanntgemacht. Infolgedessen soll nunmehr eine Frühzeitige Beteiligung gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Gegenstand der Frühzeitigen Beteiligung sind alle Flächen, die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung als grundsätzlich für eine Nutzung mit Windenergieanlagen geeignet identifiziert wurden. Ferner soll eine Artenschutzprüfung der Stufe I erarbeitet werden. Hierdurch können sodann weitere Daten über die tatsächliche Eignung der Flächen oder deren Teilflächen gesammelt und in die Abwägung eingestellt und die Standortuntersuchung fortgeschrieben werden.

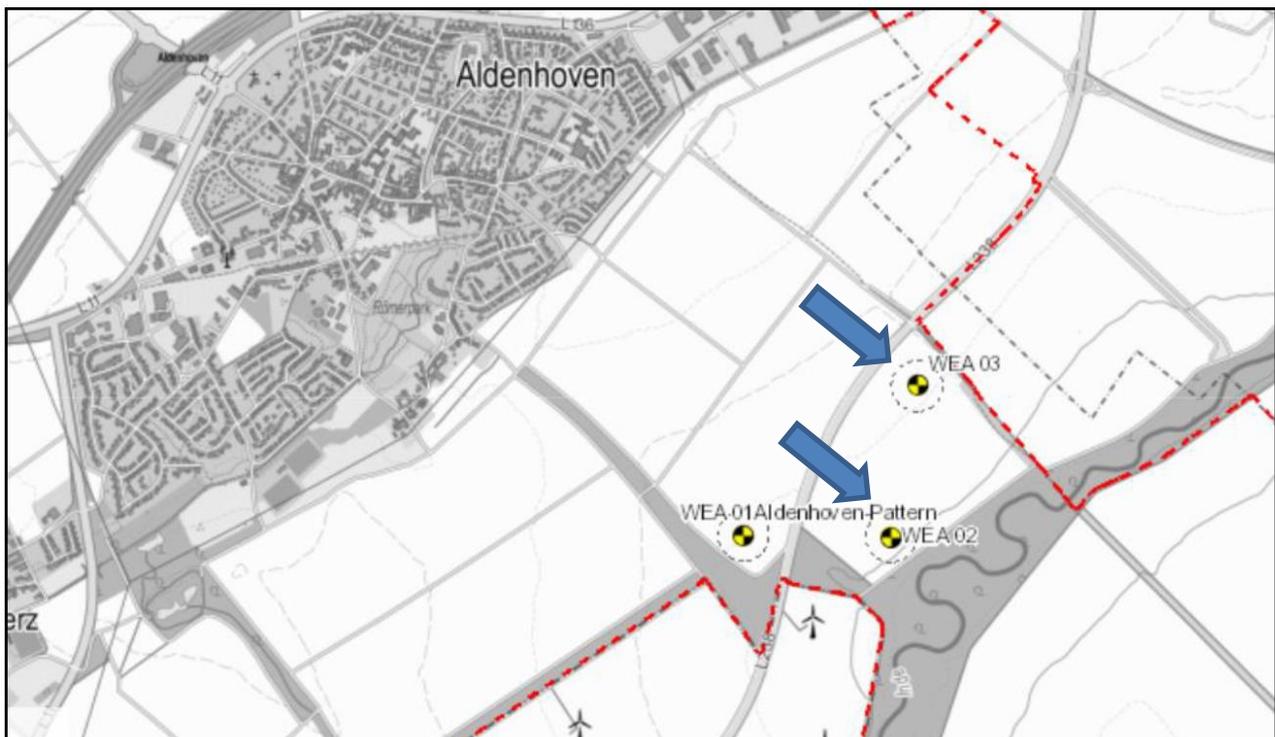
## **BImSchG-Verfahren zur Errichtung und Betrieb von zwei WEA in Aldenhoven-Pattern**

### **Sachverhalt:**

Die JUWI GmbH plant gemeinsam mit der STAWAG Energie GmbH, die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 02 und WEA 03) in der Gemeinde Aldenhoven. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat sich der Anlagenbetreiber dazu entschlossen für das Vorhaben ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG durchzuführen.

Die JUWI GmbH hat den vorliegenden Genehmigungsantrag für drei Windenergieanlagen (WEA 01 bis WEA 03) am 15.04.2021 bei der Kreisverwaltung Düren eingereicht. Die vorgelegten Gutachten beziehen sich daher auf drei Anlagen. Mittlerweile hat die Gemeinde Aldenhoven in der Sitzung am 23.08.2022 das Einvernehmen gem. § 36 BauGB für zwei der Anlagen (WEA 02 und WEA 03) erteilt, so dass diese auch zunächst nur Gegenstand des weiteren Verfahrens sind.

Die beiden geplanten WEA befinden sich ca. 1 km südöstlich der Ortschaft Aldenhoven und ca. 1,5 km nordöstlich der Ortschaft Bourheim (Stadt Jülich). Südöstlich der zwei geplanten WEA befindet sich der Tagebau Inden sowie die renaturierte Inde.



**Abb. 1:** Übersichtskarte mit geplanten WEA-Standorten (gelbe Punkte), Rotorüberflugfläche (schwarze Linie, gestrichelt)

Es wurden die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages und eines Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung bearbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt. In den vorliegenden Unterlagen werden die WEA 01, WEA 02 und WEA 03 betrachtet – Gegenstand der Genehmigung sind nur die WEA 02 und WEA 03.

Die Baumaßnahme stellt im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung (Bewertungsverfahren LANUV 2008) ist daher ein ökologisches Defizit zu ermitteln. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des

Landesnaturerschutzes NRW (LNatSchG NRW) i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld und das ökologische Defizit wurden in dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag für die ursprünglich geplanten drei WEA kalkuliert.

Die vertiefende Artenschutzprüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA – unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden – ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sein wird.

Als Vermeidungsmaßnahmen werden eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldräumung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelnestern bzw. -eiern genannt. Weiterhin ist die Abschaltung der Anlagen für WEA-empfindliche Fledermäuse bei definierten zeitlichen und klimatischen Bedingungen, vorgesehen.

Außerdem ist der eintretende anlagenbedingte Lebensraumverlust der Feldlerche 1:1 zu kompensieren. Der Lebensraumverlust wurde für die drei ursprünglich geplanten WEA berechnet.

Mit Datum vom 06.03.2023 wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu einer Stellungnahme zur Errichtung und zum Betrieb der oben beschriebenen zwei Windenergieanlagen (WEA) in Aldenhoven-Pattern für genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bis zum 05.04.2023 aufgefordert. Die Frist wurde aufgrund der Sitzung des Beirats am 17.04.2023 bis zum 21.04.2023 verlängert.

Das Verfahren besitzt Konzentrationswirkung, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die UNB erforderlich bzw. möglich. Soweit möglich wird der Beirat jedoch auch ohne rechtliche Verpflichtung im Verfahrensablauf einbezogen bzw. informiert.

Die Artenschutzprüfung und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wurden den Beiratsmitgliedern per Email am 17.03.2023 übersandt. Eine Neuberechnung für die hier beantragten WEA 02 und WEA 03 sowie eine Neukalkulation der entsprechenden CEF-Maßnahme wird seitens der UNB nachgefordert.

Da die Abgabe der Stellungnahme der UNB aufgrund der Fristverlängerung nach der Beiratssitzung erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, ggf. aus dem Beirat kommende Impulse in die Stellungnahme der UNB aufzunehmen.